

78. Über das gesetzliche Verbot der Auszahlung von Stammkapital  
an die Gesellschafter einer Gesellschaft mbH.

GmbHG. § 30.

II. Zivilsenat. Urf. v. 23. Oktober 1931 i. S. E. (Rl.) w. G. als  
Verwalter im Konkurse über das Vermögen der H. St. GmbH. (Wett.).  
II 67/31.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die gemeinschuldnerische Gesellschaft mbH. wurde laut Gesellschaftsvertrag vom 26. Januar 1922 vom früheren Mitbeteiligten W. St. und von der E. Produktengesellschaft mbH., einer Gründung des Klägers, errichtet, und zwar mit einem Stammkapital von 1000000 M. Davon entfielen auf die E. Produktengesellschaft 510000 M., die bar zu leisten waren, auf W. St. 490000 M., wofür er das bisher von der offenen Handelsgesellschaft H. St. Zigarettenfabriken in L. betriebene Geschäft mit Firma, Aktiven und Passiven sowie ein Grundstück auf Markung L. im Flächeninhalt von 40 a 95 qm einbrachte. Der Geschäftsanteil der E. Produktengesellschaft ging in der Folge auf den Kläger über. Bei der Goldmarkumstellung wurde das Stammkapital der Gemeinschuldnerin auf 70000 G.M., der Geschäftsanteil des Klägers auf 35700 G.M., der des W. St. auf 34300 G.M. umgestellt. Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1924 trat der Kläger seinen Geschäftsanteil für 27000 G.M. an W. St. ab. Dieser wurde damit alleiniger Gesellschafter; er war auch der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft. In notariell beglaubigter Urkunde vom selben Tage bekannte nun W. St. dem Kläger gegenüber, im eigenen Namen und als Geschäftsführer der nachmaligen Gemeinschuldnerin handelnd, sich selbst als Schuldner der eben bezeichneten Kaufpreisforderung von 27000 G.M. und die Gesellschaft mbH. als Schuldnerin einer Darlehnsforderung von 23000 G.M.; auch bewilligte er dem Kläger zur Sicherung dieser Forderungen auf dem bezeichneten Grundstück je eine gewöhnliche Sicherungshypothek in Höhe der zugehörigen Forderung. Die Hypotheken wurden demnachst auch ins Grundbuch eingetragen, und zwar die Sicherungshypothek

über die 27000 G.M. an erster, diejenige über 23000 G.M. an zweiter Stelle. Von letzterer wurden 15000 G.M. abgezahlt, sodaß insoweit nur noch 8000 M.M. offen stehen.

Der Kläger erhob im Februar 1929 Klage, und zwar gegen die Gesellschaft auf Zahlung der restlichen 8000 M.M. und Duldung der Zwangsvollstreckung wegen der Hypotheken von 27000 G.M. und der restlichen 8000 G.M. in das genannte Grundstück, gegen W. St. auf Zahlung der 27000 G.M. Kaufpreis für den Geschäftsanteil. Kurz nach Klagerhebung geriet die Gesellschaft in Konkurs, wodurch das Verfahren gegen sie zunächst unterbrochen wurde. Der Beklagte W. St. wurde am 9. April 1929 vom Landgericht zur Zahlung von 27000 G.M. nebst Zinsen verurteilt. Er legte Berufung ein; das Verfahren über diese Berufung wurde aber ausgesetzt. Für die Gemeinschuldnerin nahm der Konkursverwalter am 20. Juni 1929 in Ansehung der dinglichen Ansprüche des Klägers den Rechtsstreit auf und beantragte Abweisung der dinglichen Ansprüche aus der Sicherungshypothek von 27000 G.M. und im Weg der Widerklage Verurteilung des Klägers zur Einwilligung in die Löschung dieser Hypothek. Der Kläger hielt seinen ursprünglichen Klageantrag aufrecht und bat um Abweisung der Widerklage. Der verklagte Konkursverwalter bestritt die Rechtsbeständigkeit der Hypothek von 27000 G.M. im besonderen mit dem Hinweis auf §§ 30, 31 GmbHG. und § 181 BGB. und machte auch ihre Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit der Hypothekenbestellung geltend.

Das Landgericht gab der dinglichen Klage aus der Resthypothek von 8000 G.M. unter Abweisung im übrigen statt und verurteilte auf die Widerklage den Kläger zur Einwilligung in die Löschung der Sicherungshypothek von 27000 G.M. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

In die Revisionsinstanz ist zur Klage nur der Anspruch aus der Hypothek über 27000 M.M. sowie der widerklagerweise verfolgte Anspruch auf Löschung dieser Hypothek erwachsen. Der Berufungsrichter hat im Einklang mit dem ersten Richter insoweit die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben, weil dem dinglichen Anspruch die §§ 30, 31 GmbHG. im Wege ständen. Die Revision rügt Verletzung eben dieser Rechtsnormen und der §§ 139, 236 ZPO.

Nach § 30 GmbHG. darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist der, daß

eine nicht durch entsprechende Gegenleistung ausgeglichene Leistung der Gesellschaft dann nicht bewirkt werden darf, wenn sie auf Kosten des Stammkapitals gehen würde und wenn der Leistungsempfänger bei Begründung der Verpflichtung der Gesellschaft zu den Gesellschaftern gehörte. Das Leistungsversprechen der Gesellschaft ist dann nur unter dem Vorbehalt rechtswirksam, daß im Zeitpunkt seiner Erfüllung das Stammkapital hierdurch nicht verkürzt wird, gleichviel ob der Versprechensempfänger noch Gesellschafter ist oder nicht. Für die Anwendung des § 30 GmbHG. ist aber kein Raum, wenn und soweit der Gesellschaft vor, bei oder nach Eingehung der Leistungspflicht eine vollwertige Gegenleistung zugesprochen ist. Es ist deshalb rechtlich verfehlt, wenn die Revision meint, es komme allein darauf an, ob das Stammkapital schon bei Übernahme der Verpflichtung zur Bestellung der Hypothek und bei deren Bestellung selbst angegriffen worden sei. Soweit es sich um das Tatbestandserfordernis der Unversehrterhaltung des Stammkapitals handelt, ist im Gegenteil allein der Zeitpunkt der Erfüllung des Leistungsversprechens entscheidend. Der Zeitpunkt der Begründung der Schuld ist deshalb nicht belanglos. Auf ihn kommt es im Rahmen des § 30 GmbHG. insofern an, als der Versprechensempfänger damals noch Gesellschafter gewesen sein muß. Dies stellt aber das Berufungsgericht hier einwandfrei fest. Insofern ist auch kein Revisionsangriff erhoben.

Nach den wiederum rein tatsächlichen, rechtlich unbedenklichen Feststellungen des Vorderrichters sollte die Hypothek von der Gesellschaft auf ihrem Grundbesitz bestellt werden und sie wurde bestellt für die Kaufpreisforderung des Klägers gegen W. St. aus dem Verkauf des Geschäftsanteils. So lauten Hypothekenbewilligung und Hypothekeneintrag. Die Hypothek ist demnach nicht für eine Schuld der Gesellschaft, sondern für eine solche des W. St. an den Kläger begründet worden. Von einer Gegenleistung dafür an die Gesellschaft ist in den Urkunden nirgends die Rede. Ist eine solche auch sonstwie, sei es vorher, sei es hinterher, nicht bewirkt worden, dann greift allerdings der § 30 GmbHG. ohne weiteres durch.

Die Revision wendet ein, eine Verkürzung des Stammkapitals, wie sie diese Vorschrift voraussetze, liege sicherlich dann nicht vor, wenn der Käufer des Geschäftsanteils eine den Kaufpreis übersteigende Forderung an die Gesellschaft habe, diese Forderung auf den Verkäufer übertrage und sie vor, bei oder nach der Übertragung auf Gesellschaftsgrundstücken hypothekarisch sicherstellen lasse. Im vorliegenden Fall ist aber eine gewöhnliche Sicherungshypothek zugunsten des Klägers

eingetragen und als gesicherte Forderung in der Eintragungsbewilligung wie im Grundbucheintrag selbst unmißverständlich bezeichnet, nämlich die Forderung des Klägers von 27000 RM. an W. St., herührend aus Abtretung eines Geschäftsanteils bei der jetzigen Gemeinschaftschuldnerin. Nun sind nur zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder bestand die fragliche Kaufpreisforderung für den Geschäftsanteil zu Recht und sollte so, wie eingetragen, auch durch die Hypothek gesichert werden; dann schlägt § 30 GmbHG. durch, wenn der Gesellschaft nicht anderweit ein vollwertiges Entgelt für die Hypothekbestellung zugeflossen ist. Oder die Kaufpreisforderung für den Geschäftsanteil bestand nicht oder es sollte nicht sie, sondern eine andere Forderung des Klägers gesichert werden; dann ist die Hypothek als solche nicht zur Entstehung gelangt, sondern bestenfalls eine Eigentümergrundschuld zugunsten der Gesellschaft mbH. Weil eine gewöhnliche Sicherungshypothek vorliegt, für die nach § 1184 BGB. hinsichtlich der zu sichernden Forderung die §§ 1113, 1115 das. gelten, wäre immer nur die grundbuchmäßig als Gegenstand der Sicherung namhaft gemachte Forderung gesichert.

Dagegen schlägt ein weiterer sachlichrechtlicher, mit Prozeßrügen aus §§ 139, 286 ZPO. verbundener Angriff durch. Wie die Revision zutreffend geltend macht, hatte der Kläger vorgetragen, daß W. St. seinerseits an die Gesellschaft größere Forderungen gehabt und sich wegen dieser Forderungen gegen Übernahme der dinglichen und später auch der persönlichen Haftung für die Anteils-Kaufpreisforderung des Klägers durch die Gesellschaft im Wege der Verrechnung für befriedigt erklärt habe. Damit war die Behauptung aufgestellt, daß der Gesellschaft auf diesem Wege in der Tat ein vollwertiges Entgelt für die Haftungsübernahme zugeflossen sei. An der sachlichrechtlichen Erheblichkeit dieser Behauptung ist nicht zu zweifeln. Wäre sie richtig, dann würde die Inanspruchnahme der Gesellschaft aus der Hypothek allerdings keinen durch § 30 GmbHG. verbotenen Eingriff in das Stammkapital mehr darstellen. Aus dem angefochtenen Urteil ist nun nicht, jedenfalls nicht mit Sicherheit zu entnehmen, daß dieses Vorbringen des Klägers beachtet worden sei; ausdrücklich ist es nicht erörtert. Ob es tatsächlich zutrifft, hätte der Vorderrichter zunächst prüfen sollen. Hielt er es auch in Verbindung mit dem sonstigen Vorbringen des Klägers im einzelnen nicht für genügend belegt, so mußte dem Kläger durch Ausübung der Fragepflicht Gelegenheit gegeben werden, seine Behauptungen in tatsächlicher Richtung zu ergänzen und unter Beweis zu stellen. . . .